



Lärmaktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz der Stadt Bad Dürkheim vom 25.02.2014

1 Allgemeines

1.1 Beschreibung der Stadt sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

Bad Dürkheim ist eine Kur- und Kreisstadt in der Metropolregion Rhein-Neckar am Rande des Pfälzer Waldes. Sie ist der Sitz des Landkreises Bad Dürkheim.

Bad Dürkheim ist über die Bundesstraßen 37 (Kaiserslautern – Mosbach) und 271 (Neustadt an der Weinstraße – Monsheim), die sich in Bad Dürkheim kreuzen, an das überregionale Straßennetz angeschlossen. Die Autobahn 650 von Ludwigshafen her ist vierspurig noch nicht ganz bis Bad Dürkheim ausgebaut.

Auf der Rhein-Haardtbahn fährt eine über Maxdorf führende schmalspurige Eisenbahn als Linie 4 des Rhein-Neckar-Verbundes. Sie verbindet Bad Dürkheim mit Ludwigshafen und Mannheim, wo sie ins dortige Straßennetz übergeht und weiter bis nach Heddeshem führt. Die Bahnlinie von Neustadt an der Weinstraße nach Monsheim passiert die Kurstadt in einem Kopfbahnhof. Im Osten der Stadt liegt der Flugplatz Bad Dürkheim.

Unter den Untersuchungsumfang für die zweite Stufe der Lärmaktionsplanung fallen aber lediglich Teilbereiche der A 650, der B 37 sowie der B 271. Die Rhein-Haardtbahn, die Bahntrasse sowie der Flugplatz fallen nicht unter die in § 47d BIm-SchG genannten Kriterien. Diese wurden daher bei der Lärmkartierung nicht erfasst und können somit bei der Lärmaktionsplanung nicht berücksichtigt werden.

Neben dem Stadtkern gehören zu Bad Dürkheim die Stadtteile Grethen, Hardenburg, Hausen, Leistadt, Seebach sowie Ungstein mit Pfeffingen. Gewerbliche Nutzungen konzentrieren sich hauptsächlich im Gewerbe- und Industriegebiet Bruch im Osten der Stadt. Neben dem Weinbau prägen besonders der Tourismus und Kurbetrieb das Stadtbild von Bad Dürkheim.

Anzahl der Einwohner : 18.823 (Stichtag 31.12.2012)

Gesamtfläche in km²: 102,67

Anzahl der Wohnungen: 9.700

Gesamte Länge kartierter Hauptverkehrsstraßen im Stadtgebiet in km: 9,61

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

Lärmaktionspläne sind aufzustellen, wenn die Lärmkartierung ein „Lärmproblem“ identifiziert. Ein solches liegt zumindest dann vor, wenn mehr als einzelne Wohngebäude, Schulen, Krankenhäuser oder Kindertagesstätten entsprechend hohen Lärmpegeln ausgesetzt sind.

Die WHO (Night Noise Guidelines for Europe, 2009) schlägt zum Schutz vor Gesundheitsbeeinträchtigungen die folgenden Lärmgrenzwerte (außen) für die Nacht vor:

Kurzfristig $L_{\text{Night}} = 55 \text{ dB(A)}$, Mittel- und langfristig $L_{\text{Night}} = 40 \text{ dB(A)}$

Zur Vermeidung von Gesundheitsbeeinträchtigungen sollte ein 24h-Tagpegel L_{DEN} von 65 dB(A) möglichst kurzfristig unterschritten werden. Zur Vermeidung von erheblichen Belästigungen sollte langfristig der 24h-Tagpegel L_{DEN} von 55 dB(A) möglichst unterschritten werden.

In den Lärmkarten sind die Gebiete mit Pegeln oberhalb von $L_{\text{DEN}} = 55 \text{ dB(A)}$ und $L_{\text{Night}} = 50 \text{ dB(A)}$ dargestellt.

Ein gesetzlicher Anspruch für die belasteten Einwohner auf Lärminderung allein aus der strategischen Lärmkartierung heraus entsteht nicht.

56 Menschen sind in Bad Dürkheim ganztägig sehr hohen Belastungen ausgesetzt (über $L_{\text{DEN}} 65 \text{ dB(A)}$)

83 Menschen sind in Bad Dürkheim in der Nacht sehr hohen Belastungen ausgesetzt (über $L_{\text{NIGHT}} 55 \text{ dB(A)}$)

107 Menschen sind in Bad Dürkheim ganztägig hohen Belastungen ausgesetzt (über $L_{\text{DEN}} 60 \text{ dB(A)}$)

116 Menschen sind in Bad Dürkheim in der Nacht hohen Belastungen ausgesetzt (über $L_{\text{NIGHT}} 50 \text{ dB(A)}$)

255 Menschen sind in Bad Dürkheim ganztägig Belastungen / Belästigungen ausgesetzt (über $L_{\text{DEN}} 55 \text{ dB(A)}$)

Bei diesen Zahlen muss beachtet werden, dass nicht berücksichtigt wurde, dass durch das LBM im Rahmen der sogenannten Lärmsanierung an zahlreichen Gebäuden passive Lärmschutzmaßnahmen durchgeführt wurden. Ebenso wurden nach Angabe des LBM die aktiven Schallschutzmaßnahmen im Rahmen des Neubaus der B 271 von Neustadt a. d. Weinstraße nach Bad Dürkheim nicht in voller Länge berücksichtigt (ca. 240 m fehlen). Somit liegt die Zahl der tatsächlich Betroffenen unter den angegebenen Zahlen.

2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

Im Gebiet der Stadt Bad Dürkheim bestehen Lärmprobleme in folgenden Bereichen: Entlang der B 37 von Osten her bis zur Kreuzung Kaiserslauterer Straße. Entlang der B 271 von Süden kommend bis zur Einmündung nach Pfeffingen.

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Im Gebiet der Stadt Bad Dürkheim wurden folgende lärm mindernden Maßnahmen in der Vergangenheit umgesetzt:

- Verkehrsleitsystem mit entsprechender Wegweisung für Durchgangs- und Schwerlastverkehr zu den übergeordneten Straßenanbindungen an die A 6, A 650 und B 271 zum Schutz empfindlicher Nutzungen
- Aktive und passive Maßnahmen durch den LBM im Rahmen der Baumaßnahme B 37
- Aktive Schallschutzmaßnahmen beim Neubau der B 271 (Diese wurden bei der vorliegenden Lärmkartierung nicht in vollem Umfang berücksichtigt, somit verringern sich hierdurch die Anzahl der ermittelten Betroffenen)
- Förderung des ÖPNV sowie des Radverkehrs (Fahrradverleih)
- Festsetzung von passivem Lärmschutz beim Bebauungsplan zum Neubaugebiet „Fronhof II“, Optimierung des städtebaulichen Konzeptes
- Sperrung der B 37 für den Durchgangsschwerlastverkehr
- Instandhaltung der Fahrbahnoberfläche, Beseitigung von Schlaglöchern, regelmäßige Straßenkontrolle (innerorts)
- Einsatz der Geschwindigkeitsanzeige im Stadtgebiet

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

Folgende Maßnahmen sind für die nächsten 5 Jahre vorgesehen:

- eventuell Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen aufgrund der Absenkung der Lärmsanierungsgrenzwerte für den Streckenabschnitt der B 37 zwischen den Einmündungen der L 516 und L 517 durch den LBM
- Prüfung von weiteren Geschwindigkeitsbeschränkungen innerorts auch auf klassifizierten Straßen
- Überprüfung und Optimierung von Signalanlagen zur Verstetigung des Verkehrs
- Berücksichtigung der lärm belasteten Bereiche bei der Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen
- weitere Förderung des ÖPNV sowie des Radverkehrs, Veränderung des Modal-Split
- Instandhaltung der Fahrbahnoberfläche, Beseitigung von Schlaglöchern, regelmäßige Straßenkontrolle (innerorts)
- Prüfung des Einsatzes von geräuscharmen Fahrzeugen im ÖPNV

- Permanente Überprüfung des Verkehrsleitsystems
- Fortschreibung des Generalverkehrsplans
- frühzeitige Untersuchung der zu erwartenden Wegebeziehungen bei Neubaugebieten
- Einsatz der Geschwindigkeitsanzeige im Stadtgebiet, Hinwirken auf verstärkte Überprüfungen durch die Polizei
- Verstärkte Kontrolle der Sperrung der B 37 für den Durchgangsschwerlastverkehr, Überprüfung der Beschilderung der Sperrung.

Auf Grund der bestehenden Verhältnisse (Lage der Straßen, Verkehrsbedeutung, Abstand der bestehenden Bebauung von dem Straßenkörper, u. s. w.) sind mit akzeptablem Aufwand keine Pegelreduzierungen durch weitere aktive Schallschutzmaßnahmen für den Bestand zu erreichen. Zudem müssen aktive Lärmschutzmaßnahmen immer vor dem Hintergrund der städtebaulichen Verträglichkeit bewertet werden.

Verkehrslenkende Maßnahmen über das bestehende System hinaus können auch nur bedingt umgesetzt werden, da die Wegebeziehungen auf den vorhandenen und entsprechend leistungsfähigen Straßen abgewickelt werden müssen. Eine Aktivierung weiterer Straßenzüge ist wegen der Nähe zu empfindlicheren Nutzungen (z.B. Krankenhaus, Kurbereich und Schulen) nicht sinnvoll.

3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

Lärmaktionspläne sind zur Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen aufzustellen. Die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes allein zum Schutz ruhiger Gebiete im Sinne des § 47 d Abs. 2 Satz 2 BImSchG ist auch möglich, wenn keine Lärmprobleme und Lärmauswirkungen vorliegen. Wie sich aus der Begriffsdefinition des Artikels 3 der Umgebungslärmrichtlinie ergibt, gibt es keine ruhigen Gebiete per se, d. h. die aufgrund ihrer akustischen oder anderen Eigenschaften als ruhige Gebiete in Frage kommen, sondern das Vorhandensein ruhiger Gebiete setzt voraus, dass sie festgesetzt worden sind.

Als ruhige Gebiete auf dem Land kommen großflächige Gebiete in Frage, die keinen anthropogenen (vom Menschen beeinflussten) Geräuschen (z. B. Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm) ausgesetzt sind. Dies gilt nicht für Geräusche durch die forst- und landwirtschaftliche Nutzung der Gebiete. Die Auswahl der ruhigen Gebiete kann durch Ortskenntnis und Vorwissen über die herrschende Lärmbelastung (Abwesenheit von relevanten Lärmeinwirkungen) erfolgen.

Als ruhige Gebiete in Ballungsräumen kommen ruhige Landschaftsräume, d. h. großflächige Gebiete, die einen weitgehend Natur belassenen oder land- und forstwirtschaftlich genutzten, durchgängig erlebbaren Naturraum bilden, in Frage.

Innerhalb und außerhalb von Ballungsräumen steht es der Plan aufstellenden Behörde darüber hinaus auch frei, innerstädtische Erholungsflächen als ruhige Gebiete vor einer Zunahme des Lärms zu schützen, sofern sie von der Bevölkerung als ruhig empfunden werden. Hierbei kann es sich beispielsweise um Kurgebiete, Krankenhausgebiete, reine und allgemeine Wohngebiete sowie Naturflächen, Grünanlagen,

Friedhöfe, Kleingartenanlagen und Flächen handeln, die dem Aufenthalt zur Erholung oder zur sozialen Kontaktpflege dienen.

Ruhige Gebiete werden z. B. bei der lärmfachlichen Bewertung der Flugrouten für Verkehrsflughäfen in der Abwägung berücksichtigt.

Sofern die Voraussetzungen für ein ruhiges Gebiet vorliegen, ist die Auswahl und Festlegung der „ruhigen Gebiete“, die vor einer Zunahme des Lärms zu schützen sind, in das Ermessen der Kommune gestellt. Dabei wird eine Abstimmung mit betroffenen Planungsträgern und anderen betroffenen Stellen einschließlich der Straßenbaulastträger empfohlen.

Im Bereich der Gemarkung Bad Dürkheim existieren aufgrund der Lage in der Metropolregion Rhein-Neckar und der damit verbundenen Dichte der Siedlungs- und Verkehrsflächen kaum Bereiche, die keinem Verkehrs-, Industrie-, Gewerbelärm- oder Freizeitlärm ausgesetzt sind. Aus diesem Grund wird, auch entsprechend der Empfehlung des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz, von der Ausweisung von ruhigen Gebieten abgesehen.

3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

Langfristiges Ziel ist die Verlagerung des Verkehrs auf Umgehungsstraßen und somit Reduzierung der Verkehrsbelastung in der gesamten Ortslage.

Dazu werden langfristig folgende Maßnahmen angestrebt: Insbesondere der Bau der B 271 neu von Bad Dürkheim in Richtung Grünstadt.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

Die konkrete Reduzierung der Anzahl der betroffenen Personen hängt entscheidend von der jeweiligen Maßnahme zur Lärminderung, dem Umfang und der detaillierten Ausgestaltung ab. Aus diesem Grund kann dieser Personenkreis derzeit noch nicht abgeschätzt werden. Es soll aber versucht werden, eine möglichst große Zahl der Betroffenen durch Maßnahmen zu entlasten.

4. Formelle und finanzielle Informationen

4.1 Datum der Aufstellung des Aktionsplans

Der Lärmaktionsplan wurde am 25.02.2014 im Stadtrat der Stadt Bad Dürkheim beschlossen.

4.2 Datum des Abschlusses des Aktionsplans

Die dargestellten Maßnahmen werden möglichst während der Gültigkeitsdauer der Lärmaktionsplanung durchgeführt.

4.3 Mitwirkung der Öffentlichkeit / Protokoll der öffentlichen Anhörungen

Nach § 47 d Abs. 3 BImSchG wird die Öffentlichkeit zu Vorschlägen für Lärmaktionspläne gehört. Sie erhält rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit, an der Ausarbeitung und der Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind zu berücksichtigen. Die Öffentlichkeit ist über die getroffenen Entscheidungen zu unterrichten. Es sind angemessene Fristen mit einer ausreichenden Zeitspanne für jede Phase der Beteiligung vorzusehen.

Eine Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung wird in zwei Phasen empfohlen. Demnach kann zu Beginn der ersten Phase die Öffentlichkeit über das Planungsvorhaben und die Beteiligungsmöglichkeit informiert werden, z.B. durch einen Aufruf zum Einreichen von Vorschlägen. Mit Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bad Dürkheim am 04.07.2013 wurde der Öffentlichkeit die Möglichkeit gegeben sich bis 09.08.2013 über die 2. Stufe der Lärmaktionsplanung zu informieren und Vorschläge einzureichen. Von dieser Möglichkeit haben zwei Personen Gebrauch gemacht. Eine Stellungnahme konnte in der vorliegenden Lärmaktionsplanung nicht berücksichtigt werden, da sie sich ausschließlich mit den Lärmbelastungen ausgehend vom Flugplatz beschäftigte und dieser nicht zum Untersuchungsumfang gehört. Die weitere Stellungnahme beschäftigt sich hauptsächlich mit der B 37 und zwar besonders mit dem Schwerlastverkehr und der Nutzung der Stecke durch Motorradfahrer am Wochenende. Diese Hinweise und Vorschläge wurden bei der Erarbeitung des Lärmaktionsplans berücksichtigt.

Die zweite Phase begann mit der Veröffentlichung des Entwurfs des Lärmaktionsplanes. Den Bürgern wurde es ermöglicht, innerhalb einer Frist von vier Wochen (vom 28.10.13 bis einschließlich 29.11.13) Stellungnahmen zum Entwurf abzugeben. Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange (z. B die Straßenverkehrsbehörden) beteiligt. Im Rahmen dieser Beteiligung ging lediglich eine Stellungnahme des Landesbetriebes Mobilität ein, diese wurde in den Entwurf des Lärmaktionsplanes eingearbeitet.

Anschließend wurde der Lärmaktionsplan nach Vorberatung im Bau- und Entwicklungsausschuss am 06.02.2014 durch den Stadtrat der Stadt Bad Dürkheim am 25.02.2014 beschlossen.

4.4 Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d, Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des Aktionsplans werden dabei ermittelt und bewertet.

4.5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans

Aufgrund der klar abgegrenzten Betroffenheit und der landesweiten und zentral durchgeführten Lärmkartierung, war keine zusätzliche Beauftragung eines externen Gutachters erforderlich. Somit sind der Stadt Bad Dürkheim über den zusätzlichen Aufwand innerhalb der Verwaltung hinaus keine Kosten für externe Erhebungen und Gutachten für die Aufstellung des Lärmaktionsplans entstanden.

Die Kosten für die Umsetzung des Lärmaktionsplans können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden.

4.6 Weitere finanzielle Informationen

Zu den Mindestanforderungen für Lärmaktionspläne zählen nach Anhang V der Umgebungslärmrichtlinie Kosten-Nutzen-Analysen und andere finanzielle Informationen (Finanzmittel, Kostenwirksamkeitsanalyse), falls diese verfügbar sind.

Umgebungslärm verursacht oberhalb von Lärmpegeln von $L_{\text{Night}} = 40 \text{ dB(A)}$ in der Nacht oder $L_{\text{DEN}} = 50 \text{ dB(A)}$ am Tag quantifizierbare und jährlich anfallende Lärmschadenskosten, z. B. als Gesundheitskosten und Immobilienwertverluste. Diese Kosten werden i.d.R. nicht vom Lärmverursacher getragen („externe Kosten“).

Für die Kosten-Nutzen-Analyse von Lärmschutzmaßnahmen sind folgende Informationen verfügbar: Aus der Verknüpfung der Lärmbetroffenheit mit spezifischen Kosten ergeben sich Lärmschadenskosten. Die Lärmbetroffenheit und damit die Lärmschadenskosten können durch Lärmschutzmaßnahmen verringert werden. Die Abnahme der Lärmschadenskosten ergibt einen Nutzen, der den Kosten für die Lärmschutzmaßnahmen gegenüber zu stellen ist.

Die Betroffenheitsanalyse der Lärmkartierung enthält die Anzahl betroffener Anwohner pro Pegelklasse. Die Lärmschadenskosten pro Anwohner und Pegelklasse (Koeffizient) sind grundsätzlich aus Dosis-Kostenfunktionen für die Nacht oder den Tag ableitbar. Die Lärmschadenskosten im Untersuchungsgebiet werden durch anschließende Summation über die betroffenen Anwohner berechnet.

Ausgehend vom 24h-Pegel L_{DEN} sollen Gesundheitskosten pro Anwohner in den einzelnen Pegelklassen für die verschiedenen (jeweils relevanten) Verkehrslärmarten ermittelt werden:

Lärmschadenskosten im Straßenverkehr			
L_{DEN} dB(A)	€ pro Anwohner/Jahr	Betroffene in DÜW	Kosten gesamt/ Jahr
> 55 ≤ 60	71	255	18.105
> 60 ≤ 65	121	107	12.947
> 65 ≤ 70	171	53	9.063
> 70 ≤ 75	272	3	816
> 75	363	0	0
Summe:			40.931 €

Demnach betragen die Lärmschadenskosten in Bad Dürkheim für Anwohner, die durch Straßenverkehr einem Lärmpegel L_{DEN} von über 55 dB(A) ausgesetzt sind 40.931 € p.a.

Der so ermittelte Wert ist eine untere Abschätzung der Lärmschadenskosten, da z. B. Immobilienwertverluste unberücksichtigt bleiben.

4.7 Link zum Aktionsplan im Internet

Der Lärmaktionsplan wird auf der Homepage der Stadt Bad Dürkheim unter www.bad-duerkheim.de/2-stufe veröffentlicht.

Bad Dürkheim, 04.03.2014

Wolfgang Lutz
Bürgermeister